

Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8021 Zürich
Telefon: +58 648 42 00
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 23. Januar 2023/Zimi

Nr. A 32'458

Verkehrsordnung Verbot für Motorwagen und Motorräder

Auf Antrag der Stadt Uster vom 13. Januar 2023 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Uster, Quellenstrasse (Abschnitt Seestrasse bis Theaterstrasse) und Theaterstrasse
Auf den oben erwähnten Strecken ist der Verkehr mit Motorwagen und Motorräder verboten.
Die Zufahrt ist mit Bewilligung der Stadt Uster gestattet.

- II Signalisation
Signale: 4 x 2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder (Pos. A-D)
1 x 2.42 Abbiegen nach rechts verboten (Pos. E)
Zusatztafeln: Aufschrift: mit Bewilligung der Stadt Uster gestattet (Pos. B und C)
Aufschrift: ausgenommen 5.31 (Symbol Fahrrad) und 5.30 (Symbol Motorfahrrad), (Pos. E)
Standorte: gemäss beiliegendem Plan vom 18.01.2023
Ausführung: Normalformat; stark retroreflektierend

Die Standorte der Signale werden in Absprache mit Manuel Walther, Stadt Uster, festgelegt.

- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt/Gemeinde, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.

- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Signalisationsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Alle mit dieser Verfügung im Widerspruch stehenden Verkehrsanordnungen sind aufgehoben.
- IX Die Berechtigung für das Ausstellen von Sonderbewilligungen (im Einzelfall) wird der Stadt Uster übertragen.
- X Schriftliche Mitteilung an:
- Stadt Uster, Abteilung Sicherheit, Verkehrstechnik

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrstechnische Abteilung



Katharina Kohler



Position A + D: Signal Nr. 2.13  (ohne Zusatz)

Position B + C: Signal Nr. 2.13  Zusatz: mit Bewilligung der Stadt Uster gestattet

Position E: Signal Nr. 2.42  Zusatz: ausgenommen 5.31 (Fahrrad) u. 5.31 (Motorfahrrad)

ausgenommen  

Uster

Quellen- und Theaterstrasse
A 32'458 Planbeilage

